

## Vorwort

Patientendaten sind ein wertvolles Gut. Sie stehen nicht nur im Fokus des Behandlungsinteresses und sind dort die zentrale Wissensressource. Begehrlichkeiten wecken diese besonders sensiblen Daten auch bei zahlreichen anderen Akteuren im Gesundheitswesen und darüber hinaus in weitreichenden wirtschaftlichen Zusammenhängen, denn Daten gelten in der globalen und digital-vernetzten Welt zunehmend als der Rohstoff der Zukunft. Mit ihnen lassen sich – je nachdem, wie individualisiert die Behandlung erfolgt – zunehmend genauere Gesundheitsprognosen erstellen, weshalb Versicherer, Arbeitgeber und Anbieter von Produkten und Dienstleistungen sich für diese Daten interessieren dürften. Vor allem, weil sie mit Patienten ein Leben lang in Verbindung gebracht werden und zugleich Ausgangspunkt für Stigmatisierung und Benachteiligung sein können, bedürfen Gesundheitsdaten eines besonderen Schutzes. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist, geht daher im Ausgangspunkt von einem Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus. Gemäß bestimmter Ausnahmen kann die Verarbeitung aber insbesondere zur Behandlung von Patienten zulässig sein.

Mit der voranschreitenden Technisierung und Vernetzung im Gesundheitswesen steigt die Verantwortung von Ärzten für die Verwaltung der Daten ihrer Patienten. Es wird sich in Anbetracht der disruptiven Transformation der Informationsverarbeitungsprozesse im Gesundheitswesen kaum vermeiden lassen, sich mit den datenschutzrechtlichen Grundpflichten für die ärztliche

Praxis auseinanderzusetzen und die Verpflichtungen in ein Datenschutzkonzept oder eine interne Datenschutzrichtlinie für die Arztpraxis zu integrieren. Denn Datenschutz ist nicht nur etwas für Gesunde, sondern entfaltet seine, das Persönlichkeitsrecht von Patienten schützende Funktion gerade für Kranke und Hilfesuchende.

In seinen Grundzügen gehört der Datenschutz also ebenso zum Kernwissen im Rahmen der Unternehmensorganisation wie zum Beispiel das Arbeitsrecht oder das Steuerrecht. Die Befassung mit den auf den ersten Blick bürokratisch anmutenden Regelungen der DS-GVO ist dabei eine Anfangsinvestition, deren Nutzen sich im Rahmen eines nachhaltigen Datenschutzmanagements auszahlen wird. Das gilt natürlich besonders vor dem Hintergrund der Vermeidung der nunmehr deutlich höheren Geldbußen. Je nach Schwere eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten liegen sie zwischen 10 und 20 Millionen Euro oder zwischen 2 und 4 Prozent des gesamten erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Darüber hinaus kommen Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen von Patienten in Betracht.

Seit Inkrafttreten der DS-GVO sind die Aufsichtsbehörden nach einer ersten Phase der Evaluierung des Standes zum Datenschutz und der zweiten Phase der Beratung nunmehr dazu übergegangen, konkrete Maßnahmen auch gegen Ärzte oder Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuleiten und Bußgelder zu verhängen. Zuvor war bereits ein portugiesisches Krankenhaus wegen

eines Verstoßes gegen die DS-GVO medienwirksam mit einer Geldbuße von 400 000 Euro sanktioniert worden. Durch eine ausreichende Fortbildung im Bereich des Datenschutzes lassen sich derartige Folgen vermeiden. Entsprechend dem Ziel der Bundesregierung in ihrer Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ soll das vorliegende Buch zur „Förderung von digitalen Kompetenzen in Heilberufen“ beitragen und Ärzte sowie Entscheider im Gesundheitswesen darin unterstützen, grundlegende Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes zu erwerben.

Die Zielgruppen dieses Buches sind vor diesem Hintergrund zunächst Ärzte und Geschäftsführer oder andere Entscheider in Unternehmen des Gesundheitswesens, die Prozesse datenschutzkonform gestalten müssen, ferner betriebliche Datenschutzbeauftragte in solchen Einrichtungen oder Juristen und andere Fachgruppen, die sich den Zugang zum Gesundheitsdatenschutzrecht erschließen wollen.

Köln/Berlin im März 2019

Die Autoren